

Merkblatt

Erneute Änderung des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO)

Satzungspflicht für bestimmte staatliche bzw. kommunale Einrichtungen mit grundsätzlich steuerbegünstigten Betätigungen (z.B. Kindertagesstätten, Theater, Museen, Schulen) entfällt rückwirkend

I. Vorgeschichte

1. Ursprüngliche Gesetzesänderung im Investitionszulagengesetz 1999

Mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 war ab 1.1.2001 u.a. § 58 der Abgabenordnung (AO) geändert worden. Danach konnte seither die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft grundsätzlich nur noch dann steuerbegünstigt sein, wenn die zu fördernde Einrichtung selbst die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllte. Der Gesetzgeber hatte diese Neuregelung mit dem Ziel des Vermeidens von Missbräuchen beim Umgang mit steuerbegünstigten Spendenmitteln begründet.

2. Konsequenzen für bestimmte Einrichtungen der öffentlichen Hand

Für den Bereich bestimmter Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nicht zu deren Hoheitsbereich gehören (z.B. Kindergärten, Theater und Museen) und als so genannte Betriebe gewerblicher Art (BgA) einzustufen sind, **hätte** diese Gesetzesänderung zur Folge gehabt, dass

- sie für unmittelbare **Zuwendungen keine steuerwirksamen Zuwendungsbestätigungen** mehr hätten ausstellen dürfen und
- **Fördervereine** solcher Einrichtungen **nicht mehr** hätten als **gemeinnützig** anerkannt werden können,

es sei denn, der BgA hätte selbst alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu diesen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts gehört nach den §§ 59 ff AO insbesondere eine **Satzung** oder sonstige vergleichbare Verfassung, die die Einrichtungen dieser Art dann hätten alle errichten müssen.

3. Übergangsregelung

Die gesetzliche Neuregelung mit der Satzungsverpflichtung war zwar bereits zum 01.01.2001 in Kraft getreten. Die Finanzverwaltung hatte jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die inzwischen mehrfach verlängert wurde, zuletzt mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bis zum 31.12.2004.

II. Erneute Änderung des § 58 Nr.1 AO

1. Satzungspflicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen rückwirkend beseitigt

Der Deutsche Bundesrat hat am 09.07.2004 das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze verabschiedet, mit dem die im oben genannten Gesetz eingeführte **Satzungspflicht** für entsprechende Einrichtungen der öffentlichen Hand **rückwirkend wieder beseitigt** wird.

Dieses Gesetz geht zurück auf **eine Initiative des Landes Rheinland-Pfalz**, das bereits am 07.03.03 gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Saarland, einen entsprechenden Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht hatte. Danach wird nunmehr für Fördervereine von **Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften** der Rechtszustand vor der Änderung des § 58 Nr. 1 AO im InvZulG 1999 wieder hergestellt werden.

Die Verpflichtung für die betroffenen Betriebe gewerblicher Art, sich eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügende Satzung zu geben, ist damit rückwirkend zum 1.1.2001 wieder entfallen.

2. Weiterhin Satzungspflicht bei gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft

§ 58 Nr. 1 AO betrifft auch Fördervereine gemeinnütziger Einrichtungen in privater Trägerschaft (z.B. Kindergarten, Museum oder Theater, der/das von einem Verein, einer GmbH oder Stiftung betrieben wird). Für diese Fördervereine gilt aber auch nach der erneuten Änderung der Vorschrift weiter, dass sie künftig nur noch dann gemeinnützig sein können, wenn auch die von ihnen geförderte Einrichtung alle Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts (dazu gehört also insbesondere auch eine entsprechende Satzung) erfüllt. Das Bundesfinanzministerium hatte hier eine Übergangsregelung zur Satzungserrichtung zugebilligt, die allerdings bereits am 30. Juni 2003 abgelaufen ist.